

finova Feinschneidtechnik GmbH

Am Weidenbroich 24, 42897 Remscheid
www.finova-gmbh.de



Einkaufsbedingungen

Anlage:
Vereinbarung des VDA
Verpackungsvorschrift

1) Vertragsgrundlagen

- 1.1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2) Eine Annahme entgegenstehender Lieferbedingungen kann insbesondere nicht aus der Entgegennahme der Lieferung/Leistung des Kunden abgeleitet werden.
- 1.3) Die finova- Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferer.
- 1.4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

2) Bestellungen und Vertragsschluss

- 2.1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch finova Feinschneidtechnik GmbH. Das gilt auch für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- 2.2) Lieferabrufe sowie deren Änderung und Ergänzung können auch durch Datenfernübertragung, mittels maschinenlesbarer Datenträger, E-Mail oder durch Telefax erfolgen.
- 2.3) Die nach dem Signaturgesetz verschlüsselten E-Mails entsprechen der Schriftform.
- 2.4) Die Angebote von finova Feinschneidtechnik GmbH sind bis zur Annahme durch den Lieferanten freibleibend. Nimmt der Lieferant den Auftrag nicht ausdrücklich an, so kommt der Vertrag mit Annahme der Liefergegenstände durch finova Feinschneidtechnik GmbH zustande.

- 2.5)** Bestellungen und Lieferabrufe werden spätestens fünf Tage nach Erhalt für den Lieferanten verbindlich, wenn er nicht innerhalb dieser Frist schriftlich widersprochen hat. E-Mails gelten als dem Empfänger in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie bei uns ordnungsgemäß und ohne Fehlermeldung versandt wurden. Telefaxe gelten als ordnungsgemäß zu dem Zeitpunkt als zugegangen, den das keinen Fehler ausweisende Protokoll angibt. Dem Lieferanten bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass ihn die Faxabrufe nicht erreicht haben.
- 2.6)** finova Feinschneidtechnik GmbH ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Lieferant die Bestellung aus einzelnen Lieferabrufen trotz Setzung einer Nachfrist von fünf Tagen nicht erbringt.
- 2.7)** Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist finova Feinschneidtechnik GmbH lediglich verpflichtet, die mit dem letzten Lieferabruf angezeigten Fertigungs- und Materialfreigaben abzunehmen, die beim Lieferanten produziert vorhanden sind.
- 2.8)** Im Falle der Abrechnung nach Ziffer 2.7) gestattet der Lieferant die Überprüfung der vorhandenen Fertigteile, Halbfabrikate oder Materialien
- 2.9)** finova Feinschneidtechnik GmbH kann nach Vertragsschluss vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung im Rahmen des dem Lieferanten Zumutbaren verlangen. Dabei sind entstehende Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine einvernehmlich, schriftlich zu regeln.

3) Lieferantenpflichten

- 3.1)** Der Lieferant verpflichtet sich zur Wert- und Kostenanalyse an den Vertragsprodukten für finova Feinschneidtechnik GmbH. Hierzu gilt als vereinbart, dass entsprechenden Kosten mittels detailliertem Cost-break-down und alle Informationen vom Lieferanten an finova Feinschneidtechnik GmbH offen zu legen sind.
- 3.2)** finova Feinschneidtechnik GmbH hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die preisliche, qualitative und terminliche Wettbewerbsfähigkeit des Lieferanten nicht mehr gegeben ist
- 3.3)** Rechnungen werden in zweifacher Ausfertigung übersandt. Die Rechnung bezieht sich auf einen Lieferschein. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann zu Zahlungsverzögerungen führen, die den Anspruch von finova Feinschneidtechnik GmbH auf Gewährung von Skonti und Rabatten nicht berühren. Der Lieferant kann nachweisen, dass die verspätete Zahlung nicht auf der fehlerhaften Rechnungsstellung beruht.
- 3.4)** Für alle Lieferungen sind Normlieferscheine DIN 4994 zu verwenden. Der Lieferschein enthält die Lieferantenummer, die Bestellnummer mit Datum, die Teile-

nummern sowie Art und Umfang der Verpackung von finova Feinschneidtechnik GmbH, Nummern und Datum des Lieferanten sowie die Menge der berechneten Waren bzw. deren netto / brutto Gewichte.

- 3.5)** Die Kennzeichnung jedes einzelnen Packstückes erfolgt mit Warenanhängern, gemäß der VDA-Empfehlung 4902, Version 2 im Format DIN A5 quer oder A6. Der VDA-Warenanhänger muss zwingend die Bestellnummer den Warenempfänger, Lieferscheinnummer, Lieferantenummer und Lieferantenanschrift beinhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von finova Feinschneidtechnik GmbH auf bestimmten Feldern des VDA-Warenanhängers einen Barcode anzubringen.
- 3.6)** Führen fehlerhafte oder unvollständige Packstücke zu einer verspäteten Annahme und damit zu einer verspäteten Zahlung werden die vereinbarten Abzüge, wie Skonti, Rabatt usw., dadurch nicht berührt. Auch hier bleibt dem Lieferanten nachgelassen, den Beweis zu führen, dass die verspätete Zahlung nicht auf die fehlerhaften oder unvollständigen Packstücke zurückzuführen ist.
- 3.7)** Im Übrigen sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder, auf Verlangen von finova Feinschneidtechnik GmbH, mit einer besonderen Verpackung zu versehen.
- 3.8)** Umlaufverpackungen für Schüttgut. Die finova Feinschneidtechnik GmbH verpflichtet sich nur intakte Umlaufbehälter mit Holzdeckel in Umlauf zu bringen. Beschädigte Umlaufverpackungen werden dem Lieferanten incl. Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Beladene Umlaufverpackungen ohne Holzdeckel werden von finova Feinschneidtechnik GmbH nicht angenommen. Diese Lieferungen werden unfrei zurückgesandt. Entstehende Kosten und Produktionsausfälle trägt der Lieferant. Die Verpackungsvorschrift für Umlaufverpackungen liegt dieser Richtlinie bei.
- 3.9)** Weicht der Lieferant von den Verpackungsvorschriften von finova Feinschneidtechnik GmbH ab, haftet er für damit verbundene Mehrkosten oder Beschädigungen. Der Lieferant nimmt das Verpackungsmaterial auf seine Kosten zurück.
- 3.10)** Lieferungen für den Export erfolgen unter Verwendung eines von finova Feinschneidtechnik GmbH vorgegebenen Formblattes, auf dem der Lieferant den zollgerechten Ursprung der Liefergegenstände erklärt. Die Erklärung ist finova Feinschneidtechnik GmbH spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten.
- 3.11)** Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist finova Feinschneidtechnik GmbH unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für die Nachteile, die finova Feinschneidtechnik GmbH durch

eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen.

Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines, von seiner Zollstelle bestätigten, Auskunftsblattes nachzuweisen.

3.12) Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf seine Kosten zu versichern.

4) Preise

4.1) Die Preise werden verbindlich, so vorhanden, im Rahmenvertrag geregelt.

4.2) Die Preise verstehen sich "frei Werk" der finova Feinschneidtechnik GmbH oder "frei angegebener Adresse" eines Drittempfängers und zwar jeweils einschließlich Verpackung.

4.3) Zusätzliche Arbeiten außerhalb des bestehenden Vertrages werden nur nach vorhergehender schriftlicher Preisvereinbarung vergütet. Dies gilt auch für solche Arbeiten, die zur Herstellung des Liefergegenstandes notwendig sind.

5) Zahlungsbedingungen

5.1) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den fälligen Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder bis zum 25. des Folgemonats des auf die Lieferung und ordnungsgemäße Rechnungsstellung folgenden Monats netto, wobei die Anweisung am 25. bzw. dem darauf folgenden Werktag erfolgt. Die Frist von 14 Tagen für die Skontierung der Zahlungsbeträge wird dadurch eingehalten, dass wir zum auf die Lieferung folgenden 14. oder 29. die fälligen Zahlungsbeträge anweisen. **Ab 01.01.07 gelten nachfolgende Zahlungsbedingungen**

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bis zum 25. des Folgemonats des auf die Lieferung und ordnungsgemäße Rechnungsstellung folgenden Monats gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, wobei die Anweisung am 25. bzw. dem darauf folgenden Werktag erfolgt.

5.2) Sofern finova Feinschneidtechnik GmbH verfrühte Lieferungen annimmt, richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin. Eine Verpflichtung zur Annahme verfrühter Lieferungen besteht für finova Feinschneidtechnik GmbH nicht.

5.3) Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zum dreifachen Wert der Lieferung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung oder, falls dieser Betrag höher ist, bis zur Höhe des voraussichtlichen Schadensbetrages zurückzu-

halten. Das gleiche gilt, wenn sich der Lieferant der Beseitigung von Mängeln unterzieht.

- 5.4) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von finova Feinschneidtechnik GmbH nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertrag gegen finova Feinschneidtechnik GmbH an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung zur Abtretung darf von Seiten finova Feinschneidtechnik GmbH nicht unbillig verweigert werden. Hat der Lieferant seine Forderung aufgrund von Eigentumsvorhalten an einen Vorlieferanten abgetreten, so gilt die Zustimmung von finova Feinschneidtechnik GmbH als erteilt.
- 5.5) Der Lieferant ist verpflichtet, Vereinbarungen über Eigentumsvorbehalte (insbesondere verlängerter Eigentumsvorbehalt) mit Vorlieferanten vor Ausführung des Auftrages anzuzeigen.
- 5.6) Wir zahlen bargeldlos.

6) Liefertermine und Fristen

- 6.1) Abweichungen von den Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 6.2) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber. Sofern nicht "frei Werk" vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Frachtführer abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 6.3) Bei einvernehmlich vereinbarten, unverbindlichen Lieferfristen oder Terminen setzt finova Feinschneidtechnik GmbH eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung.
- 6.4) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben.
- 6.5) Sofern Sie in Lieferverzug geraten, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind dann nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Der Anspruch auf die Leistung ist aus-

geschlossen, sobald wir statt der Leistung Schadenersatz verlangt haben. Solange Sie sich mit Ihrer Lieferverpflichtung in Verzug befinden, werden noch offene Vergütungsansprüche nicht fällig.

- 6.6)** Ist vom Lieferanten ein Teil der Leistung oder der Lieferung erbracht, so ist finova Feinschneidtechnik GmbH im Fall des Verzugs des Lieferanten berechtigt, nach seiner Wahl entweder unter Rückgabe der erfolgten Teilleistung bzw. Teillieferung die gesamte Leistung/Lieferung abzulehnen oder lediglich den noch nicht erbrachten Teil der Leistung oder Lieferung abzulehnen und Schadenersatz unter Einschluss des mittelbaren Schadens wegen Nichterfüllung zu verlangen oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Ziffer 6.6) gilt entsprechend.
- 6.7)** Lieferhemmnisse, die von finova Feinschneidtechnik GmbH zu vertreten sind, müssen vom Lieferanten von finova Feinschneidtechnik GmbH so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass es möglich ist, eventuell für Abhilfe zu sorgen.

7) Abnahme und Mängelanzeige

- 7.1)** Die Abnahme bestimmt sich nach den in der Bestellung / Rahmenvertrag / Lieferabrufen (hier sollte eine einheitliche Terminologie, wie eingangs erwähnt, beachtet werden) getroffenen Vereinbarungen. Wir sind verpflichtet, bei zeitgerechter, vertragsgemäßer Anlieferung des Vertragsgegenstandes diesen anzunehmen.
- 7.2)** Mängel in der Lieferung zeigt finova Feinschneidtechnik GmbH, sobald sie sich nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes zeigen, frühestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ware, bei versteckten Mängeln ebenfalls zwei Wochen, nachdem sie sich zeigen, gegenüber dem Lieferanten schriftlich an.
- 7.3)** Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die Eingangskontrolle auf Stichproben und eine Sichtkontrolle beschränkt ist. Der Lieferant stellt finova Feinschneidtechnik GmbH von einer weitergehenden Überprüfungspflicht des Liefergegenstandes hiermit ausdrücklich frei.
- 7.4)** Während des Zeitraumes der Überprüfung der Ware auf gerügte Mängel sind alle Gewährleistungs- und sonstigen Fristen gehemmt, bis der Lieferant das Ergebnis der Überprüfung schriftlich anzeigt.

8) Qualität und Dokumentation

- 8.1)** Die Lieferung muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 8.2)** Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Ände-

rungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von finova Feinschneidtechnik GmbH.

- 8.3)** Zur Sicherung der Qualität der vom Lieferanten erbrachten Leistungen vereinbaren die Parteien die Gültigkeit der VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie“ (VDA Band 2, 4. Auflage 2004), und erklären Ihre uneingeschränkte Übereinstimmung mit der Vereinbarung von Herstellern und Zulieferern im Vorstand des Verband der Automobilindustrie (VDA) vom Juni 2005 „Qualität– Grundlage für den gemeinsamen Erfolg“.
- 8.4)** Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten, die ihm während des Vertragsverhältnisses offenbar werden, hinweisen und sich selbst bemühen, die Qualität seiner an den Auftraggeber zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten.
- 8.5)** Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie - Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung", in der jeweils gültigen neuesten Auflage hingewiesen.
- 8.6)** Sind Art und Umfang der Prüfung, sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten bereit, im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten die Prüfung mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften - ohne Übernahme einer Gewähr - informieren.
- 8.7)** Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen besonders, z. B. mit "D" gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die gesonderten Qualitätstests ergeben haben.

Die Prüfungsunterlagen sind aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Die Vorgabe der VDA-Schrift "VDA Band 1 – Nachweisführung" in der jeweiligen aktuellen Fassung ist hiermit als verbindlicher Standard zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart.

- 8.8)** Muster und Abzüge bei Sonderanfertigungen müssen uns vor Beginn der Serienanfertigung vorgelegt werden.

Abweichungen der gelieferten Teile vom vorgelegten und genehmigten Muster, insbesondere in Qualität, Material, Aufmachung, Ausstattung, Farbe, Gewicht und

sonstigen Eigenschaften, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant haftet selbstständig für sich aus der Nichtanzeige der Abweichungen ergebende mittelbare und unmittelbare Schäden.

- 8.9)** Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagement vorzuhalten, ggf. einzurichten. Die in diesem Zusammenhang erstellten Dokumente und Informationen, insbesondere Ergebnisse über Qualitätsprüfungen, stellt er dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung. Bei Bedarf fordert finova Feinschneidtechnik GmbH den Aufbau eines Qualitätssicherungssystems.
- 8.10)** Der Lieferant erklärt mit der Auftragsannahme seine Bereitschaft, Audits in seinem Haus durch finova Feinschneidtechnik GmbH oder seine Beauftragten durchführen zu lassen. Seine Untertieranten wird der Lieferant entsprechend verpflichten.

9) Gewährleistung, Garantien, Mängelansprüche und Rückgriff

- 9.1)** Der Lieferant garantiert im Sinne des § 433 BGB, dass die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung dem Rahmenvertrag, dem Einzelabruf sowie dem Stand der Technik, gesetzlichen, behördlichen, technischen und Sicherheitsvorschriften sowie den Branchenstandards entspricht.

Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass der Vertragsgegenstand den vereinbarten Spezifikationen entspricht und mangelfrei ist.

- 9.2)** Wir nehmen stets unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit die Liefergegenstände an. Kommt der Lieferant der Aufforderung zur unverzüglichen Nachbesserung nicht nach und beginnt er nicht sofort (in dringenden Fällen innerhalb von 24 Stunden), sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen.

- 9.3)** Der Lieferant beseitigt während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel nach Aufforderung unverzüglich und bei Übernahme aller anfallenden Kosten. Dies gilt auch, wenn gegebene Garantien nicht erreicht werden.

Sofern wir Mängel im Rahmen unserer Schadensminderungspflicht selbst, ohne Nachfristsetzung, beheben, trägt der Lieferant die erforderlichen Aufwendungen.

Hat der Lieferant seine Lieferverpflichtungen aus einem Rahmenvertrag verletzt, sind wir zur Kündigung des Rahmenvertrages nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung berechtigt. Unser Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt hiervon unberührt.

- 9.4)** Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gemäß §§ 478, 479 BGB stehen diesem gegenüber dem Auftragnehmer insbesondere dann zu, wenn der Auftraggeber solche Forderungen gegenüber einem Dritten trägt. Die Rechte stehen dem Auf-

traggeber auch dann zu, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

Die Gewährleistung für den Lieferanten endet mit Ablauf von 36 Monaten seit der Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileeinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 48 Monaten seit Lieferung an finova Feinschneidtechnik GmbH, nicht jedoch vor Ablauf von sechs Monaten nach Erhebung der Mängelrüge. Die Verjährungsfrist gemäß § 479 BGB bleibt unberührt (2 Monate).

- 9.5)** Ersetzte Lieferantenteile werden an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückgeleitet.

10) Produkthaftung

- 10.1)** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2)** Dies gilt auch für Ansprüche wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften und bei ausländischen Produkthaftungsregelungen.
- 10.3)** In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.4)** Der Lieferant verpflichtet sich, alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe zu versichern und auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

11) Schutzrechte

- 11.1)** Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 11.2)** Der Lieferant erklärt sich ferner auf unser Verlangen bereit, Beistand in jedem Rechtsstreit zu leisten, der wegen einer Verletzung von irgendwelchen Schutz-

rechten gegen uns geführt wird. Der Lieferant verpflichtet sich, uns die entstandenen Verfahrenskosten zu ersetzen.

11.3) Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Genehmigungen zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

11.4) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Verwendung der gelieferten Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dies gilt insbesondere für Patente, Lizenzen. Der Auftragnehmer stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes schriftliches Anfordern frei und trägt auch alle Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Genehmigungen zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

12) Werkzeuge – Geheimhaltung

12.1) An Modellen, Matrizen, Schablonen, Mustern, Werkzeugen, Werkzeugformen, Konstruktionsdaten, Datenträgern und sonstigen Fertigungsmitteln behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

12.2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass im Falle der Herstellung von Werkzeugformen durch den Lieferanten das Eigentum an den hierfür angefertigten Modellen, Matrizen, Schablonen, Mustern, Konstruktionsdaten, Datenträgern und sonstigen Fertigungsmitteln dem Auftraggeber zustehen soll. Gleiches gilt bei der Beschaffung der vorgenannten Verfahrensmittel durch den Lieferanten bei Drittherstellern.

Zwischen den Vertragsparteien wird insoweit ein Leihverhältnis vereinbart, auf dessen Grundlage der Lieferant uns den Besitz vermittelt.

12.3) Der Lieferant ist verpflichtet, seine Gläubiger auf unser Eigentum an den vorgenannten Verfahrens- und Fertigungsmitteln hinzuweisen und uns im Falle von Pfändungs- und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter Mitteilung zu machen.

12.4) Der Lieferant hat die vorstehenden Fertigungs- und Herstellungsmittel, wie Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Konstruktionsdaten, Datenträger und sonstige Fertigungsmittel, deutlich als Fremdeigentum, gegebenenfalls unter

Anbringung von Teile- bzw. Zeichnungsnummern, zu kennzeichnen. Die bei ihm gelagerten Fertigungs- und Herstellungsmittel hat der Lieferant zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

12.5) Wir behalten uns vor, zu jeder Zeit und ohne Ankündigung die Räume des Werkzeugbauers während der üblichen Arbeitszeit zu betreten. Auf Anfrage zeigt uns der Werkzeugbauer die zu fertigenden Werkzeuge unverzüglich.

12.6) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen und Herstellungsmitteln enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist

13) Eigentumsvorbehalt

13.1) Sofern wir Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung werden für uns vorgenommen. Sofern Verarbeitungen oder untrennbare Vermischungen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vorgenommen werden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache mit den anderen vermischten Gegenständen oder neuen Sachen im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Falls erforderlich, übertragen Sie uns anteilmäßig Miteigentum. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

13.2) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist nur wirksam, wenn dieser zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wurde. Bei mehreren Lieferungsverträgen ist der Eigentumsvorbehalt jeweils neu zu vereinbaren. Der Eigentumsvorbehalt erlischt bei Vereinbarung, spätestens bei Ausgleich des Rechnungsbetrages für die jeweilige Bestellung.

13.3) Der Lieferant verpflichtet sich uns gegenüber zur Information, spätestens mit der Annahme der Bestellung, wenn die Leistung/Lieferung mit Ware erfolgen sollte, die unter Eigentumsvorbehalt steht. In diesem Falle sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Lieferant sichert insoweit ausdrücklich zu, dass die uns gelieferten Gegenstände sein Eigentum und sonst nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

14) Aufrechnung und Zurückhaltung

14.1) Der Lieferant kann uns gegenüber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder sich insoweit auf ein Zurückbehaltungsrecht

berufen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist dem Lieferanten auch dann verwehrt, wenn die Forderung aus einem anderen Vertragsverhältnis zwischen den Parteien resultiert.

14.2) Der Auftraggeber ist insoweit in seinen Rechten nicht beschränkt.

15) Schlussbestimmungen

15.1) Die Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren, berechtigen uns zur Kündigung aller noch bestehenden Verträge aus wichtigem Grund. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

15.2) Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

15.3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)

15.4) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers. Gerichtsstand ist Remscheid, wobei der Auftraggeber den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen kann.

Remscheid , 2006-06-01